

Ingenico GmbH

Daniel-Goldbach-Str. 17-19 | 40880 Ratingen

USt.-IdNr: DE256932682

FA-St.Nr. 147/5838/2190

WEEE-Reg.-Nr. DE 62140450

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Diese AGB regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen der Ingenico GmbH und ihren Kunden nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

1. Geltungsbereich

1.1 Die Ingenico GmbH (nachfolgend „Ingenico“) ist Anbieter von Zahlungsverkehrslösungen und vertreibt in diesem Rahmen Zahlungsterminals sowie andere Produkte (nachstehend „Liefergegenstände“ oder „Ware“) und Leistungen zur Abwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs.

1.2 Die Lieferungen, Leistungen und Angebote von Ingenico erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“). Diese sind Bestandteil aller Verträge, die Ingenico mit ihren Vertragspartnern (nachfolgend „Kunden“) schließt. Sie gelten somit auch für alle künftigen Lieferungen, Leistungen und Angebote, auch wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

1.3 Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AGB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass Ingenico in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss.

1.4 Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Ingenico ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn Ingenico in Kenntnis der AGB des Kunden die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.

1.5 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von Ingenico maßgebend.

1.6 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

1.7 Ist in diesem Vertrag von Schriftform die Rede, wird klarstellend festgestellt, dass Fax und E-Mail ausreichend sind, nicht aber Instant Messaging-Dienste, Kurznachrichten oder Chats.

1.8 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Angebot und Vertragsschluss

2.1 Die Angebote von Ingenico sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Soweit Ingenicos Angebote als verbindlich gekennzeichnet sind, gelten sie dreißig (30) Tage ab Ausstellung, sofern nicht im Angebot anderweitig festgelegt.

2.2 Die Unverbindlichkeit der Angebote von Ingenico gilt auch insoweit, wenn dem Kunden in den Angeboten oder den zugehörigen Unterlagen Angaben von Ingenico zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie etwaige Darstellungen derselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) gemacht werden; diese Angaben gelten insoweit nur annähernd maßgeblich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden oder soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt.

2.3 Durch seine Bestellung gibt der Kunde eine Willenserklärung in Form eines verbindlichen Angebotes ab. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist Ingenico berechtigt, dieses Vertragsangebot in einem Zeitraum von bis zu 30 Tagen nach seinem Zugang anzunehmen; insoweit gilt die Bindefrist an dieses Angebot für den Kunden. Die Annahme kann durch Ingenico entweder in Schriftform (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.

2.4 Ingenico behält sich das Recht vor, auch in laufender Geschäftsbeziehung einen Auftrag abzulehnen, insbesondere bei einer Streitigkeit mit dem Kunden hinsichtlich der Bezahlung eines früheren Auftrags.

3. Lieferfristen und Lieferverzug

3.1 Die Lieferfrist ist verbindlich, wenn diese individuell vereinbart bzw. von Ingenico bei Annahme der Bestellung angegeben wird. Eine von Ingenico angegebene Lieferzeit wird erst nach vollständiger Klärung aller für die Abwicklung des Auftrages relevanten Fragen, namentlich nach Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von etwaigen Importbestimmungen, in Gang gesetzt.

3.2 Sofern Ingenico verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die Ingenico nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird Ingenico den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Die Lieferung von Mehr- oder Mindermengen ist in Teillieferungen von bis zu 10% zulässig. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist Ingenico berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird Ingenico unverzüglich erstatten.

3.3 Lieferfristen bzw. -termine stehen grundsätzlich unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und ausreichender Selbstbelieferung. Treten trotz Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes Lieferschwierigkeiten auf, die Ingenico nicht zu vertreten hat, behält Ingenico sich ein Rücktrittsrecht vor.

3.4 Die Nichteinhaltung einer Lieferfrist berechtigt den Kunden nur dann zum Rücktritt vom Vertrag ohne Fristsetzung, wenn ausdrücklich bis spätestens bei Vertragsschluss vom Kunden darauf hingewiesen wurde, dass eine Leistung danach für den Kunden keinen Sinn mehr macht, und die Leistung danach keine Vertragserfüllung mehr darstellt (absolutes Fixgeschäft).

3.5 Bei Nichteinhaltung einer Lieferfrist hat der Kunde Ingenico eine angemessene Nachlieferungsfrist zu setzen. Erst nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist ist der Kunde zum Rücktritt berechtigt. Die übrigen Punkte dieser Ziffer 3 der AGB bleiben hiervon unberührt.

3.6 Ingenico kann – unbeschadet seiner Rechte aus Verzug des Kunden – vom Kunden eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen Ingenico gegenüber nicht nachkommt, insbesondere vom Kunden zu liefernde Unterlagen nicht vorliegen. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, vollständig alle notwendigen technischen Parameter und Informationen, die zur Lieferung erforderlich sind, zu liefern sowie alle technischen Details und Fragen zu klären. Hierzu erhält der Kunde von Ingenico eine detaillierte Liste der erforderlichen Informationen.

3.7 Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt (z. B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, allgemeine Störungen der Telekommunikation, Pandemie, Krieg, Unruhen) und Umständen im Verantwortungsbereich des Kunden (z.B. nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungsleistungen, Verzögerungen durch dem Kunden zuzurechnende Dritte etc.) hat Ingenico nicht zu vertreten. Ingenico ist dem dem Fall dazu berechtigt, die Erbringung der betroffenen Leistungen um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit, höchstens jedoch innerhalb von vier Monaten, nachzuholen. Ingenico wird dem Kunden Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt unverzüglich anzeigen.

3.8 Gerät Ingenico schuldhaft in Lieferverzug, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren und typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, höchstens jedoch auf 20% der Netto-Auftragssumme. Die vorstehende Begrenzung

gilt nicht im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz oder Schäden an Körper, Leben und Gesundheit.

4. Lieferung, Installation, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

4.1 Sofern nicht anders mit Ingenico vereinbart, erfolgen die Lieferungen EXW (Incoterms 2020). Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist Werk Ingenico. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist Ingenico berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

4.2 Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, wird die Installation der Liefergegenstände nicht von Ingenico vorgenommen. Für die Installation verweist Ingenico auf die jeweiligen Handbücher, in denen die Installation sowie die jeweilige Einsatzumgebung, die beim Kunden vorhanden sein muss, beschrieben ist.

4.3 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Das Vorstehende gilt nicht in Bezug auf Leistungen nach Ziffer 10 dieses Vertrages (Ergänzende Bestimmungen für Software). Der Kunde verpflichtet sich, mit Gefahrübergang eine Versicherung abzuschließen, um die Risiken bis zum endgültigen Eigentumsübergang abzudecken.

4.4 Verzögert sich die Lieferung infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft an auf den Kunden über.

4.5 Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

4.6 Nimmt der Kunde die Ware nicht zum vereinbarten Zeitpunkt an, bzw. ist eine Annahme aufgrund Verschuldens des Kunden zum vereinbarten Zeitpunkt nicht möglich, gerät der Kund in Annahmeverzug. Er hat die Kosten der dadurch entstehenden Mehraufwendungen zu tragen. Ingenico behält sich vor, eine angemessene Nachfrist zur Annahme zu setzen. Sollte auch die zweite Annahme scheitern, ist Ingenico zum Rücktritt berechtigt. In einem solchen Fall behält sich Ingenico vor, einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 10% der Netto-Auftragssumme geltend zu machen, die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

4.7 Die Verpackungen werden von Ingenico vorbereitet, sofern nicht ausdrücklich anderweitig schriftlich vereinbart. Verpackung sowie jegliche, vom Kunden angeforderte spezielle oder zusätzliche Verpackung wird diesem nach Aufwand in Rechnung gestellt.

5. Preise, Versandkosten und Zahlungsbedingungen

5.1 Angegebene Preise sind Nettopreise ab Werk und gelten, soweit nicht anders vereinbart, zuzüglich der Kosten für Versand, Verpackung und Versicherung. Kürzungen für Porto, Überweisung oder ähnliche Gebühren werden nicht anerkannt. Die Kosten der Verpackung werden gesondert in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für Versand- und Transportspesen, sofern ausnahmsweise Versendung vereinbart ist.

5.2 Ab Vertragsschluss bis zur Lieferung eintretende Erhöhungen des Preises oder weitere Preisbestandteile, die außerhalb des Einflussbereichs von Ingenico liegen, wie Währungsausgleich, Abschöpfung, Zoll etc., können dem Kunden entsprechend berechnet werden.

5.3 Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, sind Rechnungen ohne Einbehaltung eines Abzugs innerhalb dreißig (30) Tage ab Rechnungsdatum zahlbar; die Zahlung ist per Banküberweisung zu Gunsten von Ingenico in Euro zu leisten. Die Zahlung gilt erst zu dem Zeitpunkt als erfolgt, an dem die Zahlung tatsächlich bei Ingenico eingegangen ist. Mit Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug.

5.4 Wenn Ingenico vor oder nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind, insbesondere, wenn Ingenico ein Zahlungsproblem bekannt geworden ist, wenn das Ergebnis der Finanzermittlung über den Kunden nachteilig ist oder wenn eine Factoring-Gesellschaft die Bearbeitung der Rechnungen des Kunden ablehnt, so ist Ingenico berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

5.5 Ingenico behält sich das Recht vor, Preise auch nach Abschluss des Vertrages entsprechend anzupassen, wenn sich die für die Bestimmung des Preises maßgeblichen Verhältnisse, insbesondere Kosten für Lieferung, Material, Löhne oder aufgrund von Währungsschwankungen oder weiteren unvorhergesehenen Ereignissen, ändern. Im Falle von Preiserhöhungen oder Preissenkungen wird Ingenico die Gründe für diese dem Kunden auf Verlangen nachweisen. Im Falle einer Preiserhöhung von mehr als 10 % nach Abschluss des Vertrages kann der Kunde innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Preisänderung in Schriftform der Preiserhöhung widersprechen. Nimmt der Kunde sein Widerspruchsrecht nicht fristgerecht wahr, tritt die Preiserhöhung in Kraft. Im Falle des Widerspruchs des Kunden können beide Parteien innerhalb von einem Monat nach dem Widerspruch von dem Vertrag zurücktreten, sofern eine Einigung nicht erzielt wird.

6. Aufrechnungsverbot

Gegen Forderungen von Ingenico kann der Kunde nur mit rechtskräftig festgestellten oder von Ingenico anerkannten Gegenansprüchen aufrechnen. Die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten ist unter entsprechenden Voraussetzungen zudem nur wegen unmittelbar aus demselben Vertragsverhältnis resultierenden Gegenansprüchen zulässig.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Ingenico behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor.

7.2 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat Ingenico unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die uns gehörenden Waren erfolgen.

7.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist Ingenico berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; Ingenico ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, darf Ingenico diese Rechte nur geltend machen, wenn Ingenico dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

7.4 Der Kunde ist bis auf Widerruf gem. unten (c) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:

(a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Liefergegenstände entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt Ingenico Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

(b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe Ingenicos etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an Ingenico ab. Ingenico nimmt die Abtretung an. Die in Ziffer 7.2 genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

(c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben Ingenico ermächtigt. Ingenico verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen Ingenico gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und Ingenico den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Ziffer 7.3 geltend machen. Ist dies aber der Fall, so kann Ingenico verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner Ingenico bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die

dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem ist Ingenico in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Kunden zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

(d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten Ingenicos Forderungen um mehr als 10%, wird Ingenico auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach seiner Wahl freigeben.

8. Garantie, Gewährleistung, Mängelrüge, Reparatur und Lebenszyklus

8.1 Eine Garantie gleich welcher Art wird von Ingenico nicht übernommen, es sei denn, eine solche wird ausdrücklich in Schriftform geregelt.

8.2 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, beträgt die Gewährleistungsfrist bei Neuware und Ersatzteilen ein Jahr und beginnt mit dem Datum der Ablieferung der Sache. Die Verkürzung der Gewährleistungsfrist auf ein Jahr bzw. der Ausschluss bei gebrauchter Ware gilt nicht, wenn die Ersatzpflicht auf die Verletzung von Leben, Körper- oder Gesundheit wegen eines von uns zu vertretenden Mangels oder unser grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten oder unserer Erfüllungsgehilfen gestützt wird. Insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Unbeschadet dessen haftet Ingenico nach dem Produkthaftungsgesetz.

8.3 Verlangt der Kunde Nacherfüllung, kann Ingenico diese nach seiner Wahl durch Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung oder Neuerstellung des mangelfreien Vertragsgegenstandes vornehmen. Der Kunde hat Ingenico die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Kunde Ingenico die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.

8.4 Ingenico wendet bei der Erbringung der vertraglich übernommenen Leistungen unter Beachtung des Stands der Technik diejenige Sorgfalt an, die den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung entspricht. Kann eine Leistung aufgrund des Stands der Technik oder den technischen Voraussetzungen nicht oder nicht wie vertraglich vereinbart, erbracht werden, stellt dies keinen Mangel der Leistungen von Ingenico dar. Dies gilt insbesondere dann, wenn die technischen Voraussetzungen des Kunden nicht dem Stand der Technik entsprechen oder für die Leistungen von Ingenico nicht geeignet sind.

8.5 Softwaremängel in Softwareprodukten von Ingenico sind nur Mängel, bei denen die fehlende Programmfunktion reproduzierbar von den Funktionen gemäß der Leistungs- und Funktionsbeschreibung abweichen und die nachweislich nicht auf Fehler in der Hardware, Systemsoftware oder anderen nicht von Ingenico erbrachten Leistungen zurückzuführen sind.

8.6 Gewährleistungsansprüche gegen Ingenico stehen nur dem unmittelbaren Kunden zu. Eine Abtretung der Gewährleistungsansprüche ist ausgeschlossen.

8.7 Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware nach Ablieferung bzw. Übergabe unverzüglich zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, Ingenico unverzüglich Anzeige

zu machen. Unterlässt der Kunde die Anzeige, gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Das Vorstehende gilt nicht, soweit Ingenico den Mangel arglistig verschwiegen oder eine entsprechende Garantie übernommen hat. Wenn Ingenico sich auf Verhandlungen über eine Beanstandung einlässt, stellt dies keinesfalls einen Verzicht auf den Einwand der verspäteten, ungenügenden oder unbegründeten Mängelrüge dar.

8.8 Die Geltung des § 377 HGB bleibt unberührt.

8.9 Für Mängel, die dadurch entstehen, dass Betriebs-, Lagerungs-, oder Wartungsanweisungen von Ingenico nicht befolgt werden, Änderungen an den Liefergegenständen vorgenommen werden, soweit diese nicht zum bestimmungsgemäßen Gebrauch notwendig sind, Verbrauchsmaterialien verwendet werden, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, übernimmt Ingenico keine Gewährleistung.

8.10 Einen Mangel der Leistungen Ingenicos stellt es nicht dar, wenn der Kunde mit den von Ingenico vertragsgemäß erbachten Leistungen keinen, oder keinen wie erwarteten, wirtschaftlichen Erfolg erzielt.

8.11 Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist bzw. wenn kein Gewährleistungsanspruch vorliegt, bietet Ingenico dem Kunden einen Reparatur-Service für die Liefergegenstände an. Der Kunde kann, soweit der Liefergegenstand einen Mangel aufweist, das defekte Gerät auf seine Kosten zu Ingenico senden. Ingenico wird dann, sofern technisch möglich, den Mangel beheben. Die Kosten für den Reparatur-Service ergeben sich aus der dem Kunden übergebenen Preisliste. Der Reparatur-Service steht unter dem Vorbehalt, dass für die eingesandten Liefergegenstände noch entsprechende Ersatzteile verfügbar sind.

8.12 Ingenico behält sich das Recht vor, die Herstellung von bestimmten Liefergegenständen jederzeit einzustellen. Für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren ab dem Datum eines Auftrags für Geräte, sofern dieser Auftrag vom Kunden vor dem Datum der Einstellung des Verkaufs dieser Geräte erteilt wurde, erklärt sich Ingenico bereit, dem Kunden den in Ziffer 8.11 genannten Reparaturservice bereitzuhalten.

8.13 Ingenico weist darauf hin, dass zum Zweck der Sicherheit bestimmte Liefergegenstände, etwa Terminals, bei ihrer Herstellung mit Schlüsseln und Zertifikaten konfiguriert sein können, die für ihren Betrieb unerlässlich sind und die regelmäßig zu einem bestimmten Zeitpunkt nach Ablauf eines Zeitraums erneuert werden müssen. Der Ablauf eines Schlüssels oder eines Zertifikats stellt keinen Mangel dar, wenn Ingenico bei Vertragsschluss auf den Zeitraum hingewiesen hat oder dieser Zeitraum dem Kunden bekannt ist.

9. Haftungsbeschränkung, Mangelfolgeschäden

9.1 Für einfache Fahrlässigkeit haftet Ingenico nur bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren

Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut hat und auch vertrauen durfte und deren schuldhaftes Nichterfüllen die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet (Kardinalspflicht bzw. wesentliche Vertragspflicht). Im Übrigen ist eine Haftung bei Vorliegen einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Ingenico haftet hierneben uneingeschränkt für Schäden, sofern uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

9.2 Soweit Ingenico gemäß Punkt 9.1 für einfache Fahrlässigkeit haftet, ist die Schadensersatzhaftung auf den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren und typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

9.3 Eine Haftung für Mangelfolgeschäden, also solche, die nicht an der Kaufsache selbst, sondern aufgrund eines Mangels an anderen Rechtsgütern entstehen, wird ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen ist die Haftung für weitere mittelbare Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn.

9.4 Die gesamte Haftung von Ingenico, unabhängig von der Ursache und der Anzahl der Ansprüche die gegen Ingenico geltend gemacht werden, ist auf den Auftragswert des Vertrages begrenzt, aus dem die Haftung herrührt.

9.5 Vorgenannte Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten nicht, sofern eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware oder Leistung übernommen oder ein Mangel arglistig verschwiegen worden ist. Ingenico haftet ferner unbeschränkt für von Ingenico verursachte Schäden des Kunden an Leben, Körper und Gesundheit.

9.6 Vorgenannte Haftungsausschlüsse gelten auch für außervertragliche Schadensersatzansprüche, die Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, falsche Beratung sowie für Schäden, die vor oder bei Vertragsschluss entstanden sind.

9.7 Soweit eine Haftung für Ingenico ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung der gesetzlichen Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen.

10. Ergänzende Bestimmungen für Software, Daten und verwandte Services

10.1 Soweit Ingenico dem Kunden Software überlässt, die auf Wunsch des Kunden angepasst oder erstellt wurde, wird Ingenico diese Anpassung oder Erstellung entweder auf Basis vom Kunden zur Verfügung gestellter oder auf Basis gemeinsam von Ingenico und dem Kunden erstellter Spezifikationen vornehmen.

10.2 Wünscht der Kunde nach Abschluss des Vertrages zur Anpassung bzw. Erstellung von Software Änderungen, die von den Ingenico zur Verfügung gestellten oder mit dieser gemeinsam erstellten Spezifikationen abweichen, so muss er dieses Änderungsverlangen schriftlich an Ingenico richten. Ingenico wird dieses Änderungsverlangen prüfen und dem Kunden, sofern das Änderungsverlangen Einfluss auf Leistungszeitraum, Termine und Vergütung hat und Ingenico im Rahmen der betrieblichen Abläufe zumutbar ist, hinsichtlich des Änderungsverlangens ein Angebot unterbreiten. Bis zur Einigung über ein Änderungsverlangen wird Ingenico die Arbeiten ohne Berücksichtigung des Änderungsverlangens durchführen.

10.3 Auch für auf Wunsch des Kunden angepasste oder erstellte Software gelten die unter Ziffer 11 geregelten Nutzungsrechte.

10.4 Der Kunde hat die auf seinen Wunsch angepasste oder erstellte Software nach Übergabe unverzüglich einer Funktionsprüfung in Form einer Zertifizierung zu unterziehen. Nach erfolgreich durchgeführter Funktionsprüfung hat der Kunde unverzüglich die Abnahme zu erklären. Die Funktionsprüfung gilt als erfolgreich durchgeführt, wenn die Software die Anforderungen, die in den durch den Kunden zur Verfügung gestellten oder gemeinsam durch den Kunden und Ingenico erstellten Spezifikationen festgelegt sind, erfüllt. Der Kunde ist verpflichtet, Ingenico unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen, wenn ihm während der Funktionsprüfung Abweichungen gegenüber den vertraglich festgelegten Anforderungen bekannt werden.

10.5 Wenn der Kunde nicht unverzüglich die Abnahme erklärt, kann ihm Ingenico schriftlich eine angemessenen Frist zur Abgabe dieser Erklärung setzen. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Kunde innerhalb dieser Frist die Gründe für die Verweigerung der Abnahme nicht schriftlich spezifiziert. Ingenico wird den Kunden auf diese Rechtsfolge bei Setzung einer solchen Frist ausdrücklich hinweisen.

10.6 Bei angepasster oder erstellter Software geht die Gefahr mit der Abnahme des Kunden auf diesen über. Der Kunde sorgt jedoch vor diesem Zeitpunkt für technische und organisatorische Maßnahmen für die Sicherung des Wirtschaftsguts.

10.7 Ingenico haftet nicht für im Auftrag des Kunden installierte Drittsoftware. Dies gilt ebenfalls, soweit die Drittsoftware von Ingenico vorab signiert wurde, da durch die Signierung nur die grundsätzliche Möglichkeit der Installation gegeben wird.

10.8 Der Kunde ist verpflichtet, im Rahmen der Nutzung von Software und Hardware, die Daten erstellen und speichern, für eine eigene dem Stand der Technik entsprechende Datensicherung zu sorgen (Backups, Redundanz). Ingenico haftet bei Verlust von Daten begrenzt auf solche Schäden, die auch bei einer ordnungsgemäßen, regelmäßigen Datensicherung durch den Kunden aufgetreten wären.

10.9 Behördliche oder staatliche regulatorische Maßgaben, Vorschriften und Regelungen hinsichtlich des Einsatzes der Software sind bei deren Vorliegen von dem Kunden zu beachten.

10.10 Die Parteien verpflichten sich, die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zu beachten. Erfolgt im Rahmen der Durchführung des Vertrages eine Verarbeitung von Daten im Auftrag, werden die Parteien hierzu einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DS-GVO abschließen.

11. Geistiges Eigentum und gewerbliche Schutzrechte

11.1 Ingenico behält sich das Eigentum sowie sämtliche gewerbliche Schutzrechte an allen von ihr abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Kunden zur Verfügung gestellter Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen,

Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Solche dürfen außerhalb des Zweckes, für die sie Ingenico zur Verfügung gestellt hat, Dritten weder als Ganzes noch inhaltlich zugänglich oder bekannt gemacht werden oder durch den Kunden oder Dritte genutzt werden, es sei denn Ingenico hat einer solchen Zugänglich- oder Bekanntmachung oder Nutzung im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt. Der Kunde hat auf Verlangen oder, wenn kein Vertrag zwischen Ingenico und dem Kunden zu Stande kommt, auch ohne ausdrückliche Aufforderung solche Angebote und Kostenvoranschläge sowie Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekte, Kataloge, Modelle, Werkzeuge und andere Unterlagen und Hilfsmitteln unverzüglich zurückzugeben sowie eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden.

11.2 Soweit in den Liefergegenständen Software installiert ist, erhält der Kunde das einfache (nicht ausschließliche) Recht, diese installierte Software in Objektcode-Form auf Dauer als Bestandteil des Liefergegenstandes zu nutzen und die Liefergegenstände einheitlich mit der installierten Software an Dritte weiterzuveräußern oder Dritten zeitweilig zu überlassen, und das Recht diesen Dritten, das einfache (nicht ausschließliche) Recht zu gewähren, die installierte Software in Objektcode-Form als Bestandteil des Liefergegenstandes unter der Maßgabe dieser Ziffer 11 zu nutzen.

11.3 Soweit Software überlassen wird, die nicht in einem Liefergegenstand installiert ist, wird diese entweder direkt über das Downloadsystem von Ingenico oder über ein dem Kunden durch Ingenico zur Verfügung gestelltes Downloadsystem direkt auf das dafür vorgesehenen Endgerät installiert. Für solche Software räumt Ingenico dem Kunden ebenfalls das einfache (nicht ausschließliche) Recht ein, diese Software in Objektcode-Form auf Dauer als Bestandteil eines dafür vorgesehenen Endgerätes zu nutzen und Dritten das einfache (nicht ausschließliche) Recht zu gewähren, diese installierte Software in Objektcode-Form als Bestandteil eines dafür vorgesehenen Endgerätes und unter der Maßgabe dieser Ziffer 11 zu nutzen.

11.4 Soweit Ingenico in diesem Rahmen dem Kunden Software überlässt, die auf das Endgerät eines Dritten installiert werden soll, räumt Ingenico dem Kunden das Recht ein, dem Dritten das einfache (nicht ausschließliche) Recht zu gewähren, die installierte Software in Objektcode-Form als Bestandteil eines dafür vorgesehenen Endgerätes unter der Maßgabe dieser Ziffer 11 zu nutzen.

11.5 Vervielfältigungen der Software sind nur insoweit zulässig, als dies für den vertragsgemäßen Gebrauch notwendig ist. Der Kunde bzw. Dritterwerber darf von der Software Sicherungskopien nach den Regeln der Technik im notwendigen Umfang anfertigen. Sicherungskopien auf beweglichen Datenträgern sind als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk von Ingenico zu versehen.

11.6 Der Kunde bzw. Dritterwerber ist zu Änderungen, Erweiterungen und sonstigen Umarbeitungen der Software im Sinne des § 69c Nr. 2 UrhG nur insoweit befugt, als das Gesetz

solches unabdingbar erlaubt. Der Kunde bzw. Dritterwerber ist zur Dekompilierung der Software nur in den Grenzen des § 69e UrhG berechtigt und erst, wenn Ingenico nach schriftlicher Aufforderung mit angemessener Frist nicht die notwendigen Daten und/oder Informationen zur Verfügung gestellt hat, um Interoperabilität mit anderer Hard- und Software herzustellen.

11.7 Überlässt Ingenico im Rahmen von Nacherfüllung (Ziffer 9 dieser AGB) oder Reparatur Service (Ziffer 10 dieser AGB) Ergänzungen (z.B. Patches) oder eine Neuauflage der Software (z.B. Update, Upgrade), die früher überlassene Software ersetzt, unterliegen diese den Bestimmungen dieser AGB. Stellt Ingenico eine Neuauflage der Software zur Verfügung so erlöschen in Bezug auf die durch die Neuauflage ersetzte Software die Befugnisse des Kunden bzw. Dritterwerbers nach diesen AGB auch ohne ausdrückliches Rückgabeverlangen von Ingenico, sobald der Kunde bzw. Dritterwerber die Neuauflage produktiv nutzt.

11.8 Die Markennamen, unter denen die Liefergegenstände verkauft werden, dürfen vom Kunden nur zur Identifizierung des Liefergegenstandes verwendet werden. Der Kunde darf die Identifizierungszeichen des Geräts nicht verändern oder entfernen.

12. WEEE und Elektroaltgeräte, Gebrauchteräte

12.1 Für die Zwecke dieser Bestimmung bedeutet "Gebrauchte Geräte" alle Geräte, die (i) dem Kunden im Rahmen dieser Vereinbarung geliefert werden und (ii) vom Kunden oder seinen Benutzern nicht mehr verwendet werden und (iii) die unter das Gesetz für Elektro- und Elektronik-Altgeräte Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) fallen können.

12.2 Bei Gebrauchten Geräten, die der Kunde bereit ist, an Ingenico zurückzugeben, muss der Kunde Ingenico oder einen von Ingenico beauftragten und im Namen von Ingenico handelnden Dritten (der "Recycling-Partner") über seine Absicht zur Rückgabe solcher Gebrauchten Geräte informieren und auf eigene Kosten (i) die Gebrauchten Geräte ordnungsgemäß vorbereiten, um ihre ordnungsgemäße Handhabung, den Transport und eine einfache Überprüfung zu ermöglichen, (ii) die Gebrauchten Geräte dem Recyclingpartner gemäß dem vor Ort geltenden Verfahren zur Verfügung stellen, (iii) Ingenico zusammen mit den Gebrauchten Geräten eine vollständige Verpackungsliste mit einer Beschreibung der Art der übergebenen Gebrauchten Geräte zur Verfügung stellen, (iv) die ausgelaufenen Batterien aus den Gebrauchten Geräten ordnungsgemäß entfernen und eine ordnungsgemäße Entsorgung gemäß den geltenden Gesetzen sicherstellen.

12.3 Für den Fall, dass der Kunde die von Ingenico bereitgestellten Sammel- und Behandlungslösungen nicht nutzen möchte oder diese Art von Lösung in dem betreffenden Land noch nicht vorhanden ist, ist der Kunde dafür verantwortlich, Ingenico und den betreffenden Regierungsbehörden die nach geltendem Recht erforderlichen Sammel- und Behandlungsdaten zur Verfügung zu stellen.

12.4 Es liegt in der Verantwortung des Kunden, (i) aus den Gebrauchten Geräten alle Daten oder Informationen zu entfernen, die möglicherweise darin enthalten waren, (ii) sicherzustellen, dass die Gebrauchten Geräte keinen Rechten oder Sicherheitsinteressen Dritter unterliegen, die den Kunden daran hindern würden, sie Ingenico zu übergeben.

12.5 Die Gebrauchten Geräte werden vom Kunden an Ingenico oder den Recycling-Partner kostenlos und ohne Gegenleistung übergeben.

12.6 Ingenico ist nicht verpflichtet, Geräte (im Folgenden "nicht unter das ElektroG fallende Geräte") zu sammeln, die (i) keine Gebrauchten Geräte sind und/oder (ii) nicht alle ihre Teile und Unterbaugruppen umfassen, mit Ausnahme (a) ausgelaufener Batterien und (b) jener Teile, die nicht materiell sind und die nicht notwendig gewesen wären, um solche Gebrauchten Geräte zu betreiben, wenn diese Geräte in funktionsfähigem Zustand gewesen wären; alle Kosten, die Ingenico bei der Sammlung, Handhabung, dem Transport, der Rückgabe oder anderweitigem Recycling oder der Behandlung nicht unter das ElektroG fallender Geräte entstehen, sind vom Kunden zu tragen und an Ingenico nach Erhalt der entsprechenden Rechnung zu zahlen.

13. Vertraulichkeit und Dokumente

13.1 Die Parteien verpflichten sich zur Verschwiegenheit hinsichtlich aller vertraulichen Informationen, die in der Vertragsanbahnung oder während der Dauer des Vertrages vom und über den jeweils anderen Vertragspartner zur Kenntnis gelangen. Vertrauliche Informationen sind sämtliche Informationen etwa technischer, wissenschaftlicher, wirtschaftlicher und finanzieller Art, wie beispielsweise handelnde Personen, Kundeninformationen, potentielle Finanzpartner, Analysen, Informationen über Produkte, Herstellungsverfahren, Strategien und Kooperationen, sowie alle sonstigen Informationen, die der eine Vertragspartner dem anderen mündlich oder schriftlich als vertraulich mitgeteilt hat. Zu den vertraulichen Informationen gehört auch der Inhalt dieser Vereinbarung.

13.2 Die der anderen Vertragspartei übergebenen Unterlagen dürfen ausschließlich für die Zwecke und Durchführung des geschlossenen Vertrages verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern sie nicht ihrer Bestimmung nach Dritten zugänglich gemacht werden sollen oder dem Dritten bereits bekannt sind.

13.3 Mit Beendigung dieser Vereinbarung hat der Kunde sämtliche in seinen Besitz gelangte Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis stehen, datenschutzgerecht zu vernichten, soweit

- Abweichendes nicht vereinbart wird,
- es sich nicht um Unterlagen handelt, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen oder sonst aus gesetzlichen Gründen aufzubewahren sind.

13.4 Die Verschwiegenheitsverpflichtung gilt auch für und gegenüber etwaigen Unterauftragnehmern und verbundenen Unternehmen.

13.5 Vorgenannte Verschwiegenheitsverpflichtungen gelten auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.

14. Anti-Korruptionsbestimmung

Der Kunde darf im Rahmen dieser Vereinbarung keine Maßnahmen ergreifen, die gegen geltende Antibestechungs- oder Antikorruptionsgesetze verstoßen. Der Kunde und seine verbundenen Unternehmen, Geschäftsführer, leitenden Angestellte, Mitarbeiter, Vertreter, Dienstleister, Auftragnehmer und alle in seinem Namen handelnden Personen dürfen weder direkt noch indirekt Vorteile materieller oder immaterieller Art einem Mitarbeiter von Ingenico geben, anbieten oder einen solchen Vorgang genehmigen, noch einen Mitarbeiter von Ingenico um die Annahme bitten oder ihn dazu auffordern, Vorteile materieller oder immaterieller Art anzunehmen, um Handlungen oder Entscheidungen des Mitarbeiters von Ingenico in unzulässiger Art und Weise zu beeinflussen. Wenn der Kunde von einer Verletzung dieses Abschnitts Kenntnis erlangt, wird er Ingenico unverzüglich darüber in Kenntnis setzen. Jede Verletzung dieses Abschnitts gilt als wesentliche Vertragsverletzung, für die der Kunde Ingenico entschädigen und auch gegenüber Dritten schadlos halten muss. Zudem hat Ingenico das Recht, den Vertrag fristlos zu kündigen und zusätzlich eventuell bestehende Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

15. Anwendbares Recht, Rechtswahl, Mediation, Erfüllungsort

15.1 Die geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

15.2 Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts und des internationalen Privatrechts finden keine Anwendung.

15.3 Für den Fall von Meinungsverschiedenheiten oder Streit über Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag oder von Störungen bei seiner Durchführung, vereinbaren die Parteien, eine einvernehmliche Lösung im Wege von Verhandlungen auf Geschäftsführerebene zu suchen. Die Verhandlungen finden innerhalb von zwei Wochen nach dem entsprechenden Verlangen einer Partei an einem neutralen Ort statt. Die Parteien können ihre anwaltlichen Vertreter hinzuziehen. Sollten die Parteien dabei nicht zu einer Einigung kommen, so kann jede Partei nach Beendigung des Mediationsverfahrens die ordentlichen Gerichte anrufen.

15.4 Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, gilt der Gerichtsstand Düsseldorf als vereinbart.

15.5 Der gemeinsame Erfüllungsort der Parteien ist der Geschäftssitz von Ingenico.

16. Vertragssprache, Schriftform, Salvatorische Klausel

16.1 Die Vertragssprache ist Deutsch.

16.2 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.

16.3 Ist eine der vorstehenden Bestimmungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, Vorschriften oder Gesetzesänderungen ganz oder teilweise unwirksam, bleiben alle anderen Bestimmungen hiervon unberührt und gelten weiterhin in vollem Umfang, soweit sie gesetzlich zulässig sind.